

**Joseph-Maria-Lutz-Anger – Aufstellung eines Schildes, um auf die Gefahrenlage am Fahrrad- und Fußgängerweg hinzuweisen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02570 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17478**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02570

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 18.09.2025**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02570 beschlossen. Diese hat zum Inhalt, den in den Wendehammer des Joseph-Maria-Lutz-Angers einmündenden Anlagenweg mit einem Schild zu versehen, das anzeigt, dass es sich beim Weg um einen Fußgänger- und Fahrradweg handelt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Eine Überprüfung der Örtlichkeit hat ergeben, dass der betreffende Anlagenweg bereits mit einem Schild - nämlich einem Verkehrszeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) - versehen ist -, was ein Befahren des Weges mit Kfz ordnungswidrig macht.

Die Positionierung des Verkehrszeichens ist nicht zu beanstanden, das Schild ist für Jedermann gut sichtbar. Um auf den Anlagenweg zu gelangen, muss eine Bordsteinkante und ein querender Gehweg, der sich aufgrund seiner Pflasterung deutlich von der Fahrbahn und dem dahinter beginnenden Geh- und Radweg abhebt, überquert werden. Sowohl die Beschilderung als auch die bauliche Gestaltung sind an dieser Stelle eindeutig und suggerieren jeweils nicht, dass der Anlagenweg mit Autos befahren werden darf (insoweit erfolgt die Nutzung des ausgewiesenen Geh- und Radwegs durch Kfz in vollem Bewusstsein, dass dies verboten ist).

Die Ahndung der vorgebrachten Verkehrsverstöße obliegt der örtlichen Polizeiinspektion 24, die in den Prüfvorgang eingebunden war und gebeten wurde, das ordnungswidrige Befahren des Anlagenwegs im Rahmen der personellen Möglichkeiten - ggf. verstärkt - zu kontrollieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02570 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 ist bereits entsprochen, da sich im Joseph-Maria-Lutz-Angers bereits ein Schild befindet.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Bereich des Joseph-Maria-Lutz-Angers steht bereits ein für Jedermann gut sichtbares Schild, das den Anlagenweg als Fußgänger- und Fahrradweg ausweist und ein Befahren mit Kfz ordnungswidrig macht. Die Ahndung von Verkehrsverstöße fällt in den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion 24.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02570 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung